



Thomas Höick, MdL, Scholenfleth 21, 25489 Haseldorf

An den Wirtschafts- und Verkehrsminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Bernd Buchholz
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Scholenfleth 21
25489 Haseldorf

Telefon 04129-955177
0160-8936107
Telefax 04129-955178

t.hoelck@spd.ltsh.de

25. November 2019

Sehr geehrter Herr Minister Buchholz,

ich bin der für die Gemeinde Mildstedt/Rosendahl zuständige SPD-Landtagsabgeordnete und wende mich heute an Sie, weil ich ein Anliegen der Nordfriesen für unterstützenswert halte. Die Mildstedter Gemeindevertretung hat in ihrer jüngsten Sitzung beschlossen, eine Resolution an die Landesregierung zu schicken mit dem Ziel, eine Fußgängerquerung – idealerweise eine Bedarfsampel – an der vielbefahrenen Landesstraße 37 (Ostenfelder Straße) zu bekommen. Die L 37 schneidet den Ortsteil Rosendahl und einen Naturerlebnisraum vom restlichen Gemeindegebiet ab. Was aber noch viel wichtiger ist: Aus Rosendahl müssen Schulkinder die Landesstraße überqueren, um zur Grund- und Gemeinschaftsschule zu gelangen. Dieses Risiko gehen viele Eltern nicht ein und bringen ihren Nachwuchs lieber mit dem Auto zur Schule. Das wiederum führt meiner Meinung nach dazu, dass es nicht genügend Querungen (mindestens 50 pro Stunde) der L 37 gibt, um eine Fußgängerbedarfsampel zu rechtfertigen. Deshalb möchte ich Sie heute bitten, sich mit den Gegebenheiten in Mildstedt vertraut zu machen und wohlwollend zu prüfen, ob die Errichtung einer Bedarfsampel als begründeter Ausnahmefall angeordnet werden kann. Gleichzeitig möchte ich wissen, ob es möglich ist – im Falle einer positiven Entscheidung –, dass sich das Land Schleswig-Holstein an den Kosten einer Fußgängerampel beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Höick

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Herrn Abgeordneten
Thomas Hölck
Scholenfleth 21
25489 Haseldorf

16. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 25. November 2019, mit dem Sie mich über die Verkehrssituation in Mildstedt im Kreis Nordfriesland informieren und mich hinsichtlich der von der Gemeindevertretung gewünschten Anordnung einer Fußgängerampel zur Querung der Landesstraße (L) 37 um Unterstützung bitten.

Das Interesse der Gemeinde an einer Lichtsignalanlage für den Fußgängerverkehr kann ich angesichts Ihrer Schilderungen nachvollziehen. Ich bitte Sie jedoch zu beachten, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anordnung einer solchen Ampel nicht beim Land, sondern zuvorderst bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde liegt. Im Falle Mildstedts ist dies der Landrat des Kreises Nordfriesland. Dieser muss dabei die geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften einhalten. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und mein Haus prüfen in Zweifelsfällen die Recht- und Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Kreises im Rahmen der Fachaufsicht. Ein Recht zum Selbsteintritt oder ein außerhalb der Fachaufsicht stehendes Weisungsrecht des Landes besteht jedoch nicht.

Zentrale Norm für die Entscheidung über die Anordnung einer Ampelanlage ist § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (u.a. durch Ampeln) nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter (Sicherheit, Gesundheit etc.) erheblich übersteigt. Um eine bundeseinheitliche Anordnung von Fußgängerampeln zu gewährleisten, sind bei der entsprechenden Ermessensentscheidung insbesondere die in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) genannten Vorgaben zu beachten. Demnach kommen Fußgängerampeln nur in Betracht, wenn mindestens 50 Fußgängerquerungen bei einer Verkehrsstärke von zugleich mindestens 450 Kfz pro Stunde gezählt werden.

Sie selbst hatten bereits dargelegt, dass diese Zahlen in Mildstedt nicht erreicht würden. Dies hat der Kreis Nordfriesland auf Nachfrage auch noch einmal bestätigt. In mehreren

Verkehrszählungen wurde der erforderliche Mindestwert verfehlt. Insbesondere ein hinreichend gebündeltes Aufkommen von Fußgängerquerungen war nicht feststellbar. Die Regelvoraussetzungen für die Anordnung einer Fußgängerampel liegen damit nicht vor.

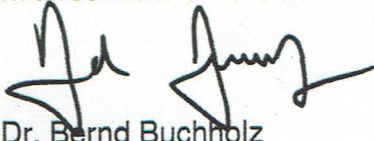
Ob die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Anordnung einer Ampelanlage gegeben sind, muss die Verkehrsbehörde des Kreises in Abstimmung mit dem LBV.SH entscheiden. Ausnahmen sollen grundsätzlich aber nur dann erfolgen, wenn dies bei verständiger Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten notwendig ist. Da die Mindest-Querungszahlen der R-FGÜ im Jahr 2001 gegenüber den früheren Werten bereits halbiert worden sind, ist hierbei ein eher strenger Maßstab anzulegen.

Denkbar ist eine ausnahmsweise Anordnung beispielsweise in Fällen, in denen es bereits zu durch eine Ampel vermeidbaren Unfällen gekommen ist, in denen die Sichtbeziehung zwischen Fußgängern und dem Fahrzeugverkehr stark eingeschränkt sind oder in denen die Verkehrsdichte derart hoch ist, dass eine gefahrlose Querung der Straße nahezu unmöglich ist. Das Vorliegen derartiger Situationen muss jedoch einzelfallbezogen gegenüber der Verkehrsbehörde konkret dargelegt und durch diese bewertet werden. Der Umstand, dass Schulkinder eine Straße queren müssen bzw. dass es bei der Querung zu Wartezeiten kommen kann, genügt allerdings für sich genommen noch nicht zur Rechtfertigung einer Abweichung von den Vorgaben der R-FGÜ, da der Bund als Verordnungsgeber der StVO grundsätzlich davon ausgeht, dass die allgemeinen Verhaltensregeln ausreichen, um einen Schadenseintritt zu verhindern. Besondere Anordnungen sollen daher auf gesteigerte Gefahrenlagen beschränkt bleiben.

Sollten in Mildstedt Anhaltspunkte für eine entsprechend besonders gesteigerte Gefährdung bestehen, lege ich nahe, dies gegenüber der Verkehrsbehörde des Kreises zum Ausdruck zu bringen.

Für den Fall, dass eine Ampelanlage letztlich vom Kreis Nordfriesland als verkehrlich erforderlich angesehen und daher angeordnet werden sollte, ist zur Kostenfragen im Übrigen gemäß § 5b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz bzw. § 45 Abs. 5 StVO grundsätzlich der Baulastträger verpflichtet. Bei Anordnung einer Fußgängerampel an der L 37 in Mildstedt wäre also der LBV.SH grundsätzlich zur Übernahme der Vollzugskosten verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz